#### Satzung

# Förderverein KIEZKLUB Bohnsdorf e.V.

### §1 Name

Der Verein führt den Namen "Förderverein KIEZKLUB Bohnsdorf" nach seiner Eintragung mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

#### § 2 Sitz

Der Sitz des Vereins Berlin-Bohnsdorf Dahmestraße 33.

### § 3 Eintragung

Der Verein "Förderverein KIEZKLUB Bohnsdorf" soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 4 Zweck

Der Zweck des Vereins ist: - die Förderung von Kunst und Kultur - die Erhaltung der Ökologie - die Förderung des Umweltschutzes - die Förderung der Senioren/innen, der Jugendarbeit. und Brauchstumspflege.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Durchführung von öffentlichen Vorträgen und Ausstellungen
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Bürger
- Durchführung von Projekten für die Jugendarbeit
- Aufbau von Bürgerforen
- Aufwertung von Grünanlagen
- Unterstützung beim Betrieb eines Nachbarschafts- und Begegnungszentrums (KIEZKLUB)

Die Finanzierung des Vereins und seine Vorhaben erfolgt aus den Mitgliedsbeiträgen, aus privaten Spenden und aus Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

### § 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt nach den vorstehend genannten Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenverordnung (AO) von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, etwaige Gewinne dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine anderen Zuwendungen außer dem Einsatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an ihrer Stelle tretenden Vorschriften hält.

### § 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und sich zur Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung bekennt.
- (2) Das Mindestalter für den Eintritt in den Verein ist das vollendete 16. Lebensjahr.
- (3) Die Meldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. Der Eintritt ist mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - Durch Tod.
  - Durch Kündigung jeweils zum Monatsende.
  - Durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
  - Automatisch bei einem Zahlungsvollzug der Mitgliedsbeiträge von 6 Monaten.

Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen.

Dieses kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

### § 8 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und sich zur Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung bekennt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Ein Fördermitglied ist nicht stimmberechtigt.

### § 9 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Jedes Mitglied und jedes Fördermitglied hat einen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fälligen Beitrag bis spätestens zum 31. März zu zahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag wird erst für Mitglieder ab 18 Jahren fällig.

### § 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

### § 11 Vereinsleitung und Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von mindestens 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.
- (3) Die Wahl erfolgt für jedes zu besetzendem Amte einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (4) Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus den ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, und zwei weiteren Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein(e) Stellvertreter und die Schatzmeisterin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten (Vertretungsberechtigung).

### § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung in einer Frist von einer Woche.
- (3) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
- (4) Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Jahresberichts des Vorstands,
  - c) Prüfung des Kassenberichtes,
  - d) Entlastung des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## § 13 Änderung der Satzung

(1) Änderung der Satzung können mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen Bestandteil der Einladung zur Mitgliederversammlung sein. Die Anträge müssen beim Vorstand spätestens 10 Tage vor Ladungsfrist eingegangen sein.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bürgerstiftung Treptow-Köpenick e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsmitgliederversammlung am:

Vorstand